

Kunst und Recht oder die Freiheit von Staats wegen

Kunst und Recht – das heißt soviel wie Kunst und Staat, denn die Rechtsordnung wird auch in den Teilen, die sich auf die Kunst beziehen, vom Staat gesetzt. Das aber bedeutet jedenfalls heute, da der Staat nicht mehr nur der Laternenanzünder ist, der dem betrunken heimkehrenden Künstler ein wenig Licht auf seinem torkelnden Wege gibt (so ein neueres Dichterwort), daß die Kunst sich nicht nur einem eingreifenden (oder Eingriffe kraft geltender Rechtsordnung unterlassenden) Staat gegenüber sieht, sondern auch einem Staat, der „Leistungsstaat“ ist, der fördert und damit zugleich fordert, was dann wiederum in Konflikt gerät mit den Rechtsgarantien für Freiheit, die der gleiche Staat ausgesprochen hat.

In diesem Sinne wurde das Thema „Kunst und Recht“ verstanden, das die Gesellschaft für Rechtspolitik dem von ihr veranstalteten Bitburger Gespräch gegeben hatte; es war das achte in der Folge dieser 1972 von dem rheinland-pfälzischen Justizminister Theisen begründeten Tagungen in der Nähe des sonst vor allem durch ein trinkbares Erzeugnis berühmten Südeifel-Städtchens. Da die Seite „Recht“ sich vom Verfassungsrecht bis zum Steuerrecht und zum Privatrecht erstreckte, war es ein nützliches Hindernis für ein Zerfließen der drei Tage dieses Bitburger Gesprächs in allzu allgemeine Betrachtungen über Freiheit der Kunst, daß man sich auf dieser Seite strikt auf eine Spezialität beschränkt hatte: auf die bildende Kunst. In drei angestrengten Diskussions-Tagen konnte es freilich auch bei einer derartigen Selbstbeschränkung nicht gelingen, dem Begriff der „Kunst“ einen so sicheren Umriss zu geben, daß von daher eine Eindeutigkeit zu gewinnen war, die im Verhältnis von zwei so wenig kommensurablen, dennoch gerade heute in besonderem Maße aufeinander angewiesenen Erscheinungsformen wie dem Recht (dem Staat) auf der einen, der Kunst auf der anderen Seite einerseits unentbehrlich scheint, andererseits Gefahren birgt.

Kunst ist frei

Die professionellen Vertreter des Rechts, darunter zahlreiche Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts und prominente Staatsrechtslehrer, stimmten – jedenfalls soweit, wie Professoren aus Gründen der jeweils individuellen Selbstachtung einig sein können – darin überein, daß an dem grundgesetzlichen Satz „Die Kunst ist frei“ nicht zu deuteln sei; es blieb eine Nebenfrage, ob die Vorbehalte, die der einschlägige Artikel 5 des Grundgesetzes bei der Meinungs- und Pressefreiheit macht (Rechte der Persönlichkeit, allgemeine Gesetze), in den dem Wortlaut nach hiervon freien Absatz über die Künste hineininterpretiert werden könnten und müßten. Aber auch beim Disput hierüber wurde die Kernfrage berührt: ob die von niemandem in Zweifel gezogene Freiheit der Kunst davon berührt werden könne (oder vielleicht sogar berührt werden müsse), daß irgend jemand, und das kann eben nur „der Staat“ sein, das Recht haben könne oder vielleicht haben müsse, zu definieren, das heißt mit Wirksamkeit im Sinne von entstehenden oder unterbleibenden Rechtsfolgen, zu bestimmen, was Kunst sei und was nicht.

Wieweit der Staat bei Wahrung des Grundsatzes, daß die Kunst frei sei, dennoch in dieses Feld mit seiner Rechtssetzung, aber auch mit seinem Handeln eingreift, das wurde schon deutlich in dem Einleitungsreferat von Professor Scheuner, dem Nestor der Staatsrechtslehre in der Bundesrepublik. Der Staat setzt das Urheberrecht, das für die materielle Existenz der Künstler bedeutsam ist. Er tritt als Auftraggeber für Kunst auf, mit welchem Erfolg auch immer (die berühmten zwei Prozent der Kosten größerer öffentlicher Bauten für Kunst, aber auch die Ankaufs-Politik staatlicher Museen sind beispielhaft zu nennen), er kann als Steuergesetzgeber die Künste unmittelbar fördern oder auch, indem er dem noch immer existenten privaten Mäzen bei der Besteuerung nachsichtig oder strenger gegenübertritt. Scheuner wies über diesen Kreis, auf den sich die Tagung dann beschränkte, noch hinaus, indem er daran erinnerte, daß der Staat Art und Richtung der Bildung der nachwachsenden Generation bestimme und damit auch über die Aufnahmebereitschaft für Kunst entscheide. Scheuner nannte schließlich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als quasi-staatliche Einrichtungen, bei denen es liege, die auf den Staat zurückwirkende Bereitschaft zur Rezeption von Kunst langfristig zu formen (oder dies zu unterlassen).

Der Kulturstaat

Allgemein bestand Einigkeit, daß der Staat die Künste in Freiheit sich entfalten lassen müsse, auch wohl darüber, daß es einen ungeschriebenen (zum Teil aus föderalistischen Gründen beim Bund ungeschrieben gebliebenen) Satz gebe, daß der Staat ein „Kulturstaat“ sei, das heißt eine von Verfassungen wegen zur Förderung von Kultur und damit auch der Künste verpflichtete Einrichtung. Kaum Streit gab es unter den Juristen darüber, daß aus dieser kulturstaatlichen Verpflichtung nicht ein je individuell geltend zu machender Anspruch von Künstlern gegen den Staat auf Förderung herzuleiten sei, so der Verfassungsrechtler Knies (Saarbrücken) ebenso wie der Steuerrechtler Vogel (München). Diese Erkenntnis gehört in den Zusammenhang der Skepsis, ob es sinnvoll sei, Freiheits-Garantien in Anspruchsrechte umzumünzen. Es schien, als sei auch den Tagungsteilnehmern aus dem Felde der Kunst in Bitburg klargeworden, daß die Sprödigkeit des Staates bei der Kunstförderung nicht immer auf einer Kombination von fiskalischer Sparsucht mit einer fatalen Neigung zum dirigierenden Eingriff beruhe, sondern darauf, daß der demokratische Staat sich scheut, und sei es über die „Förderung“, von sich aus einen Kunstbegriff zu definieren, der dann eben mehr wäre als irgendein „privater“ Kunstbegriff, sei es nun der von Beuys, der seinen Hut in Bitburg zu Markte trug, oder der irgendeines anderen, indem von dieser Definitionsgewalt aus über Sein oder Nichtsein bestimmter Kunst-auffassungen mindestens langfristig entschieden würde.

Das führte zu der Frage, an welche in der Verfassung festgelegten Maximen Kunstförderung des Staates (mittelbare und unmittelbare) zu binden sei, kurz gesagt, an Gleichheit oder an Freiheit. Die Neigung oder auch die Verpflichtung des demokratischen Staates, sich hier zu engagieren, kann wohl nicht auf eine Förderung eines jeden Künstlers hinauslaufen. Eine allgemeine und unbegrenzte Förderungs-Verpflichtung im Sinne eines Gießkannenprinzips wurde vom Staat nur andeutungsweise erwartet, etwa als die Stuttgarter Kunsthistorikerin Karin Frank-von Maur zu erwägen gab, ob den Absolventen der Kunstakademien nach bestimmten ausländischen Vorbildern für eine bestimmte Zeit ein Gehalt zum Zwecke des Sichertaltens – also ohne die Erwartung greifbarer Leistung – zu gewähren sei. Frau von Maur relativierte indes ihren eigenen Vorschlag, indem sie sagte, „mindestens den Begabten“ – was

wiederum eine staatliche Definitions-Kompetenz mit allen ihren Gefahren für die Kunstfreiheit voraussetzt.

Die Förderungsverpflichtung des Staates wurde auf vielfältige Weise hin- und hergewendet und ins Konkrete hinübergeführt. Zum Beispiel: Soll der Staat durch steuerliche Maßnahmen, sei es bei den Künstlern direkt ansetzend, sei es die Sammler begünstigend, die Kunst fördern? Überwiegend skeptisch äußerte sich hier Professor Vogel, der intensiv für die Abschaffung der (neuerdings auch Werte der Kunst erfassenden) Vermögensteuer plädierte. Soll der Staat durch strengere Regelung des Auktionswesens (wo es, nach dem Vortrag des Reutlinger Fachanwalts Locher, allerlei Merkwürdigkeiten gibt) eingreifen, soll er das urheberrechtliche Folgerecht (eine Abgabe bei Weiterverkauf eines Kunstwerks) ausbauen oder abschaffen – Locher war eher für das Abschaffen, die Meinung der Künstler war geteilt.

Überall, wo dem Staat auch noch so begrenzte Subventionsmöglichkeiten zukommen, wird es nahezu unvermeidlich, daß er, das heißt die für ihn handelnden Personen (bis hinunter zum Finanzinspektor, der über die steuerliche Absetzbarkeit einer Sammlerausgabe oder das Recht eines Künstlers, einmalige Einnahmen steuermindernd über die Jahre der Vorbereitung zu verteilen, entscheidet), darüber befindet, was Kunst ist und was nicht. Daß dieses unvermeidlich sei, darüber waren sich auf der Seite des „Rechts“ alle einig; letzten Endes auch darüber, daß die Gefahren einer solchen punktuellen Definitionskompetenz des Staates ausgeglichen würden durch eine Föderalisierung und Pluralisierung der Kunstförderung bis hinunter zur Gemeinde und über die Einschaltung von „unabhängigen“, oft freilich auch interessierten Berätern oder „Sachverständigen“; auf einen von dem Bonner Professor Ossenbühl gegebenen Katalog wurde immer wieder zurückgegriffen.

Auf der Künstlerbank wurde vielfach beklagt, daß Maßnahmen staatlicher Kunstförderung zu oft geschähen ohne die Einbeziehung von Sachverständigen, das heißt von Künstlern, wobei – wie bei anderen Interessenten auch – eine gewisse Blindheit zu spüren war, was den Zusammenklang von Sachverständigenschaft und Interessentum angeht. Die Gefahren der Erstarrung in bestimmten Schulen und Kunstauffassungen, die davon ausgingen, wenn der Staat die Kunstförderung in die Hände von Künstleräten (um es ganz allgemein so zu bezeichnen) legte, wurden aber schließlich bewußt wie die der Relevanz eines von „den Künstlern“, was immer das sei, festgelegten „Kunstabegriffs“. Es wurde deutlich, daß ein umfassender Kunstbegriff von der Art dessen, den Beuys auch auf der Bitburger Tagung vertrat (Kunst ist alles, was aus Kreativität kommt, und Kreativität ist jedem Menschen an seinem Platze zu eigen), in seiner Unbestimmtheit neue Willkür geradezu provoziert und in einem Elfenbeinturm als einem Ort der Verbannung, aber auch einem Platz der Privilegien zu sitzen. Vizepräsident Zeidler vom Bundesverfassungsgericht und Professor Roman Herzog zeigten die Konsequenzen einer (wem zu übertragenden?) Definitionsgewalt, aber auch eines (zu) allgemeinen Kunstbegriffs, indem sie den kleinen Steuerbeamten erwähnten, der bei ihnen zuletzt wiederum im konkreten Fall zu entscheiden habe, ob das, was sie außeramtlich wissenschaftlich trieben, im Sinne des Steuerrechts zu privilegierende „Wissenschaft“ sei oder nicht.

Förderungswürdige Avantgarde

Die Frage, ob es einen Förderungsanspruch des Künstlers an den Staat (direkt an den Auftraggeber oder indirekt über den vom Staat namens seines kulturstaatlichen Auftrags in gewissen Grenzen privilegierten privaten Sammler) gebe, ob er von der

Rücksicht auf den Mehrheitswillen bedingt ist und wieweit er die vom Staat prinzipiell gewährte Kunstfreiheit einengt und einengen darf, wurde in ihrer ganzen Härte nicht gestellt. Müßte nicht ein Staat, der seine Legitimation von der Zustimmung der Mehrheit seiner Bürger bezieht, verpflichtet sein, sich bei der Kunstförderung an das zu halten, was die Mehrheit dieser Bürger will – also, roh gesagt, den röhrenden Hirsch am Waldrand? Da das nicht sein soll: Mit welchem und von wem bestimmtem Recht darf der Staat oder muß der Staat einer Kunst fördernd zur Seite stehen, die sich von der Mehrheit des Volkes entfernt hat (diese Diagnose wurde von mehreren Tagungsteilnehmern gestellt)? Sind die Künstler eine Avantgarde, die mangels einer Definitionsbefugnis des Staates auf Selbstergänzung beruht, also ein ständestaatlich-elitäres Element im demokratisch-egalitären Staat darstellt? Darf das sein, muß es sein? Der Kunstjournalist Fischer aus Baden-Baden deutete es an, indem er unter verbreitetem Protest auf die bemerkenswerte Blüte der Kunst in autoritären Staatsordnungen hinwies und die Demokratie hier zu einer gewissen Unerschrockenheit ermutigte.

Die Frage ist, ob ein Defizit der Demokratie in dieser Hinsicht wegen ihrer zahlreichen anderen Vorzüge in Kauf genommen werden muß oder ob es Wege gibt, auf denen die Demokratie, unter teilweiser Durchbrechung des sie tragenden egalitären Gedankens, zu einem ihr eigenartigen, dennoch ungebundenen souveränen Fördern von Kunst finden kann.

Der Künstler im demokratischen Staat ist frei, was den Eingriff angeht. Die Frage ist, ob er auch frei sein kann von Auftraggebern, weil sich der demokratische Staat nur bedingt und immer nur auf kritikwürdige Weise als Auftraggeber zur Geltung bringen kann. Ist der Künstler mangels eines „Herrn“ befugt, seinen Auftrag selbst zu definieren und danach beim Staat, das heißt bei der Allgemeinheit, zu liquidieren? An diese Frage rührten, vom Konkreten herkommend, die Erörterungen des 8. Bitburger Gesprächs immer wieder. Ihr besonderes Verdienst war, daß diejenigen, die es mit dem Recht zu tun haben, als Wissenschaftler, als hohe Richter, als Politiker, von den Nöten, Wünschen und Sorgen der Künstler Kenntnis bekamen. Die Künstler ihrerseits konnten eines erkennen: daß das Recht nicht ein Vorwand der Machthaber sei, sie an den Zügel zu nehmen, sondern daß dieser Staat sich um nichts anderes bemüht, als das Recht als Freiheitsgarantie für die Kunst zu deuten, auch dort, wo der Staat „zahlt“, aber sich scheut, dem brutalen Sprichwort folgend, auch „anzuschaffen“ (welches Wort hier einen Doppelsinn hat). Der Freiheit der Kunst drohen aber auch Gefahren von einem an Leistung nicht gebundenen, ständisch verwalteten öffentlichen Fürsorgesystem.

KARL FRIEDRICH FROMME, Frankfurter Allgemeine Zeitung – 16. Januar 1978